

Ergänzende Bedingungen (Stand 1. April 2020) für Strom der hev Hohenloher Energie Versorgung GmbH

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) veröffentlicht.

	brutto	netto
1.1 Die hev Hohenloher Energie Versorgung GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV folgende Kosten:		
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)		0,75 €*
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW - aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergeblicher Terminvereinbarung - zum Einzug einer Forderung mit Vor-Ort-Termin - zur Unterbrechung der Versorgung - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	72,59 €	nach Aufwand 46,00 €* 61,00 €* 61,00 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	17,85 €	15,00 €
1.2 Abrechnung nach §12 Absatz 1 StromGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz:		
Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für weitere Abrechnungen (auf Wunsch des Kunden) berechnet die hev je Messstelle folgende Kosten		
a) Erweiterter Abrechnungsservice für Strom (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	17,85 €	15,00 €
c) außerordentliche Zwischenabrechnung Strom je Rechnung	17,85 €	15,00 €
e) zusätzliche Rechenkopie für Strom (Duplikat) je Rechnung	5,89 €	4,95 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die hev berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise: Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

3. Steuern und Abgaben: Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Erbringung von Regelleistung (Strom): Die hev schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach § 26a der Stromnetzzugangsverordnung ausdrücklich aus.

Aufgrund der Preisänderung könnten Sie Ihren aktuellen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform nach § 5 Absatz 3 der StromGVV/GasGVV kündigen - und dies bis zum Wirksamwerden der neuen Preise. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.